

Stellungnahme des Internationalen Bundes (IB) zum Referatsentwurf eines KiTa-Startchancen- und - Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG (Bearbeitungsstand 14.07.2026)

Der Internationale Bund (IB) ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Er engagiert sich mit über 150 Einrichtungen bundesweit im Bereich Kita, Hort und Ganzttag und begleitet damit mehr als 17.000 Kinder in Bildung und Erziehung.

Der IB bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und begrüßt das Gesetzesvorhaben. Insbesondere das Ziel, Startchancen für alle Kinder durch die Bekämpfung von Bildungsungleichheit durch frühkindliche Förderung ist dem IB ein großes Anliegen. Er unterstützt den Fokus auf die Rolle qualitativ hochwertiger Frühkindlicher Bildung bei der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Stärkung der Kindertagesbetreuung als Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe.

Das vorliegende Gesetz ist ein bedeutender und wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu bundesweit geltenden, verbindlichen Qualitätsstandards. Hinsichtlich der folgenden ausgewählten Regelungsaspekte sieht der IB jedoch weiterhin Änderungsbedarf:

Zu § 22 SGV III – Förderauftrag und Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege:

Der Förderungsauftrag wird inhaltlich konkretisiert und erweitert. Neu aufgenommen werden der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule als eigenständiges Förderziel sowie der explizite Auftrag, Benachteiligungen abzubauen. Der bislang eher abstrakte Bildungsauftrag wird um einen konkreten Kompetenzkatalog ergänzt (sprachliche Fähigkeiten, Selbstregulation, Grob-/Feinmotorik, mathematische Fähigkeiten)

Der IB begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Benennung von alltagsintegrierter Förderung. Er schlägt jedoch vor, hier – im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses – stärker der engen Verzahnung dieser einzelnen Aspekte Rechnung zu tragen und eine Orientierung an den Kinderrechten mit den Aspekten Förderung, Beteiligung und Schutz zu ergänzen. Vor diesem Hintergrund wäre der Katalog auf jeden Fall durch Soziale Kompetenzen und Partizipation zu ergänzen.

Zu § 22a SGV III – Förderung in Tageseinrichtungen:

Der IB begrüßt ausdrücklich die Stärkung von Qualitätsentwicklung als gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere die Stärkung der Fort- und Weiterbildung sowie die obligatorische und quantifizierte Festschreibung von Fachberatung ist ein wichtiger Meilenstein für die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung von Einrichtungen.

Kritisch sieht der IB die zeitliche Verzögerung. Die Stärkung der Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung – ab 2029 – braucht handlungsfähige Fachberatung. Dass die Einführung der Fachberatung erst später – ab 2032 – erfolgen soll, ist für den IB nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht sollte dieser Punkt daher ebenfalls mindestens in die Reformstufe ab 2029 vorgezogen werden.

Zu § 22b SGV III (neu) – Personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen:

§ 22b verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer angemessenen Personalausstattung und listet erstmals gesetzlich die einzubeziehenden Zeiteile auf. Eine Unsicherheit birgt jedoch die Formulierung „nach anerkannten fachlichen Maßstäben“.

Der IB empfiehlt, diesen Begriff zu präzisieren und dabei wissenschaftlich fundierte Personalbemessungsempfehlungen – wie beispielsweise **im Jahr 2024 durch die Arbeitsgruppe Frühe Bildung formuliert** - als Orientierung heranzuziehen.

Zu § 22c SGB VIII (neu) – Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und hierauf abgestimmte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen:

Die Norm verpflichtet zur regelmäßigen Beobachtung, Dokumentation und spätestens im fünften Lebensjahr zu einer standardisierten Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes, an die sich bei Förderbedarf eine abgestimmte Förderung anschließen muss. Positiv hervorzuheben ist dabei, dass ausdrücklich eine alltagsintegrierte Sprachförderung benannt wird. Kritisch ist zu betrachten, dass eine unsachgemäß durchgeführte und verwendete Sprach- und Entwicklungsstandfeststellung auch leicht zu Diskriminierung und einem „Abstempeln“ von Kindern und Familien führen kann.

Der IB fordert noch deutlicher die Einbettung von Sprach- und Entwicklungsstandards in ein ganzheitliches Bildungsverständnis. Zudem braucht es einen bundesweit gesteuerten fachlichen Diskurs über Evaluations- und Förderverfahren und ihre Folgen.

Zu § 22d SGB VIII (neu) – Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen:

Für Einrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in „herausfordernden Lebenslagen“ wird ein gestaffeltes zusätzliches Fachkräftekontingent eingeführt. Eine Länderquote von mindestens 10 % der Einrichtungen soll eine Mindestreichweite sichern.

Für den IB ist entscheidend, zusätzliche Ressourcen in den auf diese Weise geförderten Einrichtungen nicht nur auf die sprachliche Förderung zu fokussieren. Vielmehr braucht es daneben Raum für jeweils flexible, bedarfsgerechte Konzepte sowie für Eltern- und sozialräumliche Arbeit – z.B. durch Kitasozialarbeit. Beide Fachdisziplinen sollten in diesen Einrichtungen vertreten sein. Zudem darf bei der Bestimmung der Einrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, dass für beides Kontinuität ein entscheidender Wirkfaktor ist.

Zu § 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege:

Die Beratungsfunktion der Jugendämter bei der Wahrnehmung der Rechtsansprüche auf Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote wird um eine aktive Komponente erweitert: Sie sollen künftig auf die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen hinwirken, insbesondere bei Familien in herausfordernden Lebenslagen.

Der IB begrüßt ausdrücklich, dass Eltern dabei unterstützt werden sollen, frühkindliche Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass dies nur gelingen kann, wenn vor Ort qualitativ hochwertige Betreuungsplätze, die den Bedarfslagen der adressierten Familien entsprechen, zur Verfügung stehen.

Zu § 24b SGB VIII (neu) – Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung

Das Bundesministerium erhält den Auftrag zu einem bundesweiten Monitoring der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Erziehung, Bildung und

Betreuung sowie von Sprach- und Entwicklungsständen, mit Veröffentlichung 2029, 2031 und danach im Dreijahresrhythmus.

Der IB begrüßt das neue Instrument. Er regt an, als Ziel zusätzlich die Qualitätsentwicklung – und nicht lediglich die Berichtserstattung – gesetzlich zu verankern.

Fazit

Der IB begrüßt das Gesetz. Gleichzeitig möchten wir anmerken, dass die enge Fokussierung auf die genannten Punkte aus unserer Sicht die Gefahr birgt, weitere wichtige Aspekte frühkindlicher Bildung aus dem Blick zu verlieren. Aus unserer Sicht gehören dazu noch Demokratiekompetenz und Partizipation, Digitalisierung bzw. Medienkompetenz, Bewegung und Gesundheit, sowie Bildung für Nachhaltige Entwicklung. Zudem merken wir an, dass – vor dem Hintergrund der geplanten Stärkung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe zur Inklusion von Kindern und Familien mit Behinderung – dieser Aspekt im Gesetz noch nicht berücksichtigt wurde. Wir regen an, gerade diesen Auftrag zu ergänzen, möglicherweise in Form eines weiteren Artikels.

Die Kritik der Länder kann der IB nachvollziehen. Vor dem Hintergrund großer Sparbemühungen kommunaler Haushalte, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, muss die Frage nach der Finanzierung der geplanten Schritte transparent und konstruktiv verhandelt werden. Gleichzeitig möchten wir alle beteiligten Akteurinnen und Akteure ermutigen, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen.